

Telefon: 0 233-39975  
Telefax: 0 233-989 39975

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Strategische Konzepte und  
Grundsatzangelegenheiten  
KVR-III/111

## **Lärmschutz durch Radarmessanlagen an der B2 (A95) und Tempo 50 stadtauswärts**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01741  
der Bürgerversammlung  
des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark  
am 10.10.2017

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12233**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 31.07.2018**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 10.10.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung enthält in Ziffer 2 folgenden Antrag:

Unser Stadtviertel Sendling-Westpark benötigt für die Bundesautobahn Garmisch zwischen Luise-Kiesselbach-Platz und Kreuzhof

- a. eine Messstelle für Umweltbelastung dieses Autoverkehrs,
- b. eine Radarmessung für die gefahrene Geschwindigkeit,
- c. eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 50 km/h stadtauswärts, um Schadstoffe zu verringern, denen die direkten Anwohner schutzlos ausgeliefert sind.

Zu diesem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

a. Messstelle für Umweltbelastung des Autoverkehrs

1. Belastung durch Verkehrslärm

Für die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Straßenverkehrslärm sind die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007) maßgebend.

Zur Beurteilung der Straßenverkehrslärmbelastung werden ausschließlich Berechnungen durchgeführt. Messungen des Verkehrslärms würden beispielsweise auf Grund unterschiedlicher Witterungsbedingungen, unterschiedlichem Verhalten der Autofahrer, straßenverkehrsfremder Störgeräusche usw. zu nicht reproduzierbaren und nicht repräsentativen Ergebnissen führen. Deshalb können mit Messergebnissen auch keine nachvollziehbaren Vergleiche erstellt werden.

Der Bundesminister für Verkehr hat daher, u. a. auch wegen der Vergleichbarkeit und der bundesweiten Gleichbehandlung, für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen die Berechnung der Schallimmissionen nach den Richtlinien „Lärmschutz an Straßen (RLS - 90)“ gesetzlich vorgeschrieben. Diese Richtlinien gehen hinsichtlich der Schallausbreitung von leichtem Wind (ca. 3 m/s) vom Verkehrsweg zum Immissionsort und von Temperaturinversion aus. Dies führt in der Regel zu höheren Beurteilungspegeln als bei Messungen, d.h. die berechneten Schallimmissionen liegen zugunsten der Betroffenen auf der sicheren Seite. Ergänzend ist hier anzumerken, dass zur Beurteilung von Geräuschen nicht die Spitzenpegel, die bei der Vorbeifahrt einzelner Fahrzeuge erreicht werden, herangezogen werden sondern über die Zeit gemittelte Beurteilungspegel. Auch dies ist gesetzlich so vorgeschrieben.

Da Lärmpegelmessungen zu Ergebnissen führen würden, die aus rechtlicher Sicht nicht geeignet sind, nachvollziehbare Vergleiche zu erstellen und Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen, werden vom Referat für Gesundheit und Umwelt auch grundsätzlich keine Verkehrslärmmessungen durchgeführt.

2. Belastung durch Luftschadstoffe

Das zuständige Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) teilte auf Anfrage mit, dass Luftschadstoffmessungen im Bereich der A95/B2 seit dem 01.01.2017 durchgeführt werden.

Das RGU verweist im weiteren auf die Sitzungsvorlage 14-20 / V08585 zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 01253 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 7 Sendling-Westpark am 10.11.2016, in der ausführlich zum Themenbereich Schadstoffmessungen im Umfeld des Luise-Kiesselbach-Platz Stellung genommen wurde.

In Folge dieses Beschlusses habe der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirks Sendling-Westpark hier bereits Ergebnisse erhalten.

b. Radarmessung für die gefahrene Geschwindigkeit

Um einen wirksamen Lärmschutz zu gewährleisten, soll die Einhaltung von 60 km/h auf der Strecke zwischen Luise-Kiesselbach-Platz und Kreuzhof durch stationäre Anlagen laufend überwacht werden.

Die Überwachung des fließenden Verkehrs ist Aufgabe der Polizei. Das zuständige Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration führt bezüglich der Errichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage auf der BAB 95/B2 Folgendes aus:

„Eine grundlegende Voraussetzung für die Errichtung stationärer Geschwindigkeitsmessanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht insbesondere darin, dass eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko und besonders hohem Verkehrsaufkommen gegeben ist, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Geschwindigkeitsüberwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Der Reduzierung von Verkehrsunfällen ist dabei absolute Priorität einzuräumen. Unter besonderer Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsaspekten soll dabei eine deutliche Verbesserung der gegebenen Situation zu erwarten sein. Dies trifft auf den bezeichneten Streckenabschnitt jedoch nicht zu.

Die vorgelegte Begründung bezieht sich nur auf Aspekte des Lärmschutzes. Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen sind vor dem Hintergrund des Immissionsschutzes zwar denkbar. Dies ist jedoch nur für Straßenabschnitte der Fall, auf denen Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen angeordnet sind und ohne eine dauerhafte Überwachung die durch die Geschwindigkeitsbeschränkung bezweckte Absenkung der Lärmbelastung (bzw. Einhaltung der Grenzwerte) nicht erreicht werden kann. Die Notwendigkeit der dauerhaften Überwachung ist in der Regel durch ein immissionsschutzrechtliches Gutachten nachzuweisen. Ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, ist hier nicht ersichtlich. Einem entsprechenden Ersuchen kann zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht entsprochen werden.

Die VPI Weilheim betreibt im Bereich BAB 95 und B 2 mehrere Kontrollstellen zum Zwecke der Geschwindigkeitsüberwachung. Die im Rahmen der Messungen erzielten Beanstandungsquoten weisen dabei naturgemäß Unterschiede auf. In der Gesamtbetrachtung ergeben sich jedoch keine Auffälligkeiten. Eine Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen durch die VPI Weilheim zu unterschiedlichen Zeiten wird dort auch in Zukunft sichergestellt.“

Entsprechend der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministerium des Innern sowie nach Einschätzung der Polizei sind die Voraussetzungen für eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung im genannten Streckenabschnitt derzeit nicht erfüllt. Insbesondere ergeben sich aus den von der VPI Weilheim im Rahmen des mit mobilen Anlagen durchgeführten regelmäßigen Geschwindigkeitsmessprogramms festgestellten Beanstandungsquoten in der Gesamtbetrachtung keine Auffälligkeiten.

Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die aus Lärmschutzgründen angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h in einem Ausmaß überschritten wird, dass ohne eine dauerhafte Überwachung mit stationären Anlagen die bezweckte Absenkung der Lärmbelastung nicht erreicht werden kann.

Aus der ausschließlichen Zuständigkeit des Freistaats Bayern für die Einrichtung stationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen ergibt sich für die Landeshauptstadt München keine Möglichkeit einer Einflussnahme auf die diesbezüglichen Entscheidungsprozesse.

c. Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 50 km/h stadtauswärts, um Schadstoffe zu verringern, denen die direkten Anwohner schutzlos ausgeliefert sind.

#### 1. Luftschadstoffbelastung

Feinstaub:

In München werden die Grenzwerte für Feinstaub seit dem Jahr 2012 an allen Messstationen eingehalten.

Stickstoffdioxid

Bezüglich des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid ( $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahresmittel) hat die Regierung von Oberbayern (unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>) ein Verzeichnis aller Straßen(abschnitte) im Gebiet der Landeshauptstadt München veröffentlicht, bei denen nach aktuellstem Erkenntnisstand der Grenzwert überschritten wird. Der im Stadtgebiet verlaufende Abschnitt der BAB95 /B2 (zwischen Luise-Kieselbach-Platz und der Anschlussstelle Kreuzhof) ist in diesem veröffentlichten Verzeichnis nicht enthalten. Insofern sieht das Kreisverwaltungsreferat derzeit im hier maßgeblichen Straßenabschnitt keine Veranlassung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Gründen der Luftschadstoffbelastung.

Unabhängig von der Frage, ob die Grenzwerte an einem bestimmten Straßenabschnitt eingehalten sind oder nicht, ist die Thematik Luftschadstoffbelastung auch nicht als rein lokales Problem, sondern im Kontext der generellen stadtweiten Thematik zu sehen. Wegen Verlagerungseffekten auf andere Straßen werden durch Maßnahmen in einzelnen Straßen oder Straßenabschnitten keine positiven Effekte für die lufthygienische Gesamtsituation erzielt. Um Verbesserungen zu erreichen, kommen daher nur großflächige Maßnahmen im Rahmen eines Gesamtkonzepts in Betracht.

#### 2. Belastung durch Verkehrslärm

Die Straßenverkehrsbehörde hat bereits in einem von 2015 bis 2017 währenden Verfahren die Verkehrslärmbelastung im sachgegenständlichen Bereich beurteilt und die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit der erforderlichen Genehmigung der obersten Straßenverkehrsbehörde mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 08.09.2017 auf der BAB 95/B2 im Teilabschnitt zwischen Luise-Kieselbach-Platz und der Anschlussstelle Kreuzhof in Fahrtrichtung Süden aus Lärmschutzgründen auf 60 km/h beschränkt.

Nach den aktuellen Gegebenheiten war und ist eine Temporeduzierung auf 60 km/h hier die verhältnismäßige Maßnahme, um zum einen die Lärmbelastung der Anwohner zwischen dem Luise-Kieselbach-Tunnel und der Anschlussstelle München-Kreuzhof zu reduzieren und zum anderen auf diesem autobahnmäßig ausgebauten Teilabschnitt der B2 der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung zu tragen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01741 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 10.10.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis, dass dem in Ziffer 2 der Bürgerversammlungs-Empfehlung enthaltenem Antrag nicht entsprochen werden kann, wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01741 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes - Sendling-Westpark am 10.10.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes - Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 07

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium – D-II-V/Stadtratsprotokolle

An das Revisionsamt

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 24